

EINGEGANGEN
- 6. April 2004



Kreis Siegen-Wittgenstein

DER LANDRAT

Umweltamt

- Untere Landschaftsbehörde -

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Auskunft erteilt	
Frau G. Stein	
Telefon: (0271) 3 33-18 24	Zimmer
Telefax: (0271) 3 33 18 60	824
e-mail: g_stein@siegen-wittgenstein.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen
69.5 – 67 12 70

Datum
1. April 2004

Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG "Osterberg", "Büschergrund", "Bottenberg" in Freudenberg

Ihr Schreiben vom 26.02.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsplan Freudenberg ist am 18.12.2003 in Kraft getreten. Aufgrund der Lage der Start- und Landebereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes zu erteilen.

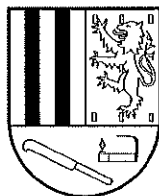
Als Anlage übersende ich meinen Ausnahmebescheid für Außenstarts und -landungen in dem v.g. Bereich mit der Bitte, dem Antragsteller meinen Bescheid mit der Zulassung nach dem Luftverkehrsgesetz zuzustellen.

Ihre Zulassung bitte ich bis längstens 31.12.2006 zu befristen.

Zur Vervollständigung meiner Verwaltungsvorgänge bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung Ihrer Erlaubnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Haßler



Kreis
Siegen-Wittgenstein
DER LANDRAT
Umweltamt

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein 57069 Siegen

- Untere Landschaftsbehörde -

Schleppgemeinschaft Uelhof
Drachenflugclub Kreis Olpe e.V.
Herrn Andreas Lumme
Dr. Paul Müller Str. 24

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

57368 Lennestadt

Auskunft erteilt	
Frau G.Stein	
Telefon: (0271) 3 33-18 24	Zimmer
Telefax: (0271) 3 33 18 60	824
e-mail: g_stein@siegen-wittgenstein.de	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen
69.5 – 67 12 70

Datum
1. April 2004

Landschaftsschutzgebiet Freudenberg

Außenstars und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Freudenberg, Bereiche "Osterberg", "Büschergrund" und "Bottenberg"

Ausnahmebescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln in Freudenberg, Bereiche "Osterberg", "Büschergrund" und "Bottenberg" erteile ich Ihnen die nach Ziff. 2.2.F.a LP FR i. V. m. § 34 Abs. 4 a und § 42 Abs. 3 LG erforderliche Ausnahme von dem Verbot der Ziff. 2.2.D.I LP FR.

Auflagen:

1. Zu den angrenzenden Naturschutzgebieten "Gambachtal" und "Wending- und Peimbachtal" ist während des Start- und Landevorganges ein Horizontalabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Die Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind in der Anlage beigelegt.
2. Beim Überfliegen der Naturschutzgebiete ist eine Mindestflughöhe von 300 m über Grund einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Startrichtung und Windverhältnisse gewährleisten, dass unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges die genannten Abstände zu den Naturschutzgebieten eingehalten werden können.
3. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
4. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flursicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Winde, Absperrungen, Windmesser etc.), sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen. Die Winden dürfen nur auf die als Startplätze beantragten Grundstücke oder die unmittelbar angrenzenden Wege aufgestellt werden.

Zentrale
Telefon: (02 71) 3 33-0
Telefax: (02 71) 3 33-25 00

Internet
<http://www.siegen-wittgenstein.de>
e-mail: post@siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg



5. Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) dürfen nicht auf den Startplätzen durchgeführt werden.
6. Starts dürfen nur zwischen **zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr** stattfinden.
7. Die Herrichtung der Startplätze durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
8. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinden auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Die allgemeine Erholung in den betroffenen Landschaftsräumen darf nicht eingeschränkt werden. Insbesondere ist die uneingeschränkte Benutzung der an den Startplätzen angrenzenden Wege zu gewährleisten.
10. Die Zufahrt zu den Start- und Landeplätzen sowie eventuelle sonstige Fahrten zwischen Winde und Fluggerät, z.B. zum Auslegen des Schleppseils, dürfen nur auf vorhandenen Fahrwegen erfolgen.
11. Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass die Auflagen dieses Ausnahmebescheides von allen Benutzern der Start- und Landeflächen eingehalten werden.

Widerrufsvorbehalt:

Dieser Bescheid kann nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in dem Fall widerrufen werden, wenn

1. die Auflagen nicht eingehalten werden
2. neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft, insbesondere auf die angrenzenden Naturschutzgebiete "Wending- und Peimbachtal" und "Gambachtal" belegen.

Befristung:

Dieser Bescheid verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf der noch zu erteilenden Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. nach § 25 Abs. 1 LuftVG.

Begründung:

Sie haben die Verlängerung der Erlaubnisse, die für Starts und Landungen mit Gleitsegeln vom Deutschen Hängegleiterverband für die Bereiche "Osterberg", "Büschergrund" und "Bottenberg" beantragt.

Die betroffenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Freudenberg.

Nach der Festsetzung 2.2.D.I) des Landschaftsplanes Freudenberg ist es im Landschaftsschutzgebiet verboten, Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben.

Auf Antrag kann für Vorhaben, die den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigen, eine Ausnahme zugelassen werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, war die Festsetzung der vorstehenden Auflagen erforderlich, die ein Nebeneinander von Natur- und Landschaftsschutz sowie dem Betreiben von Starts und Landungen für Hängegleiter und Gleitsegel vertretbar machen.

Bei Einhaltung der vorgegebenen Auflagen ist nicht davon auszugehen, dass eine weitere Flugnutzung mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch der Erholungseignung des Landschaftsraumes verbunden sein wird.

Die Auflagen zu Abständen, Flugrichtung etc. beruhen auf Literaturangaben und den Vorschriften der Naturschutzgebietsfestsetzungen.

Der Widerrufsvorbehalt soll sicherstellen, dass die Auflagen eingehalten werden und gleichzeitig einen Widerruf dieses Bescheides ermöglichen, falls während der Laufzeit dieses Bescheides neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Gleitsegelbetriebs auf Natur und Landschaft führen.

Hinsichtlich der Befristung ist es erforderlich, die landschaftsrechtliche Ausnahme der Erlaubnis nach dem Luftverkehrsgesetz anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung - Umweltamt - Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen, erhoben werden.

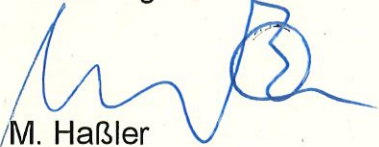
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen.
2. Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) auf den Startplätzen bedürfen im Einzelfall einer besonderen Zulassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



M. Haßler

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 - SGV. NRW. 791)

Landschaftsplan **Freudenberg** (LP FR) vom 18.12.2003

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit gültigen Fassung